

RS OGH 1988/4/20 3Ob11/88, 4Ob518/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1988

Norm

EO §215

EO §216 IIIh

Rechtssatz

Die Meistbotszinsen fallen nicht in die Verteilungsmasse, sondern als Erträgnis der aus dem Meistbot gebührenden Beträge verhältnismäßig den Berechtigten zu. Werden aber im Rahmen der Nebengebührensicherung ohnedies für die Zeit nach dem Zuschlag Vertragszinsen berücksichtigt, so fällt der verhältnismäßige Teil der Meistbotszinsen in die allgemeine Verteilungsmasse.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/88

Entscheidungstext OGH 20.04.1988 3 Ob 11/88

- 4 Ob 518/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 518/96

nur: Die Meistbotszinsen fallen nicht in die Verteilungsmasse, sondern als Erträgnis der aus dem Meistbot gebührenden Beträge verhältnismäßig den Berechtigten zu. (T1) Veröff: SZ 69/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003279

Dokumentnummer

JJR_19880420_OGH0002_0030OB00011_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at